

Annalen für Rechtspflege und Gesetzgebung in den
preußischen Rheinprovinzen.

Bd. 2, 1842, S. 75 - 76

Höhe des Wasserstandes. - Kompetenz der Gerichte

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

des Verklagten und bestimmt zu dem Ende die Audienz vom 30. December d. J., in welche er auf Betreiben des öffentlichen Ministeriums vorgeladen werden soll.

Höhe des Wasserstandes. — Competenz der Gerichte.

Die Gerichte sind competent, über alle die Benutzung nicht schiffbarer und nicht flößbarer Gewässer betreffende, die Aufhebung oder Modification administrativer Reglements nicht bezweckende Klagen zu erkennen.

Landgericht Coblenz. Urtheil vom 18. November 1841.

Die R. Regierung zu Coblenz ertheilte unterm 13. Juni 1837 dem Müller Caspar die Concession zur Anlage einer Mahlmühle an dem bei seinem Eigenthume vorbeifließenden Kolchenbache; es wurde ihm hierbei zur Pflicht gemacht, dem Wehre nur eine solche Höhe zu geben, wodurch für die oberhalb gelegene Wiese und Mühle kein schädlicher Rückstau des Wassers entstehe und bleibe derselbe überhaupt für jeden Schaden verantwortlich, welcher durch diese Anlage den Eigenthümern der benachbarten Grundstücke erwachsen möchte. Die Besitzer der obern Mühle behaupteten nun, daß Caspar dessenungeachtet das Wehr so erhöht habe, daß ein ihnen schädlicher Rückstau des Wassers verursacht werde; sie erhoben deshalb Klage bei dem Landgerichte zu Coblenz und trugen dahin an: den Verklagten zu verurtheilen, das Wehr so einzurichten und zu erniedrigen, daß das Wasser an der obern Mühle nicht ferner gehemmt, der Betrieb derselben dadurch gehindert und die angrenzenden Wiesen und sonstiges Eigenthum überschwemmt und beschädigt würden, im Unterlassungsfalle die Kläger zu ermächtigen, diese Abänderung auf Kosten des Verklagten bewirken zu lassen, denselben sodann zum Ersatz des durch seine Zuwiderhandlung entstandenen Schadens zu verurtheilen.

Dieser Klage setzte der Verklagte zuvörderst die Einrede der Incompetenz des Gerichts entgegen, zu deren Begründung er sich auf den §. 2, Art. 3. 4. des Ressortreglements berief. Die Bestimmung der Höhe des Wasserstandes, wovon es sich bei der vorliegenden Klage handle, gehöre hiernach lediglich zu den Attributionen der Regierung und die richterliche Entscheidung trete nur dann ein, wenn dieser Gegenstand auf irgend eine Weise, wie durch Vertrag, Vergleich, bereits seine Erledigung erhalten habe und nur von Auf-

rethaltung des also regulirten Verhältnisses die Rede sey. Uebrigens könne bei der Deutlichkeit der allegirten Vorschriften auf frühere Gesetze und auf die fr. Jurisprudenz nicht zurückgegangen werden.

Der Anwalt der Kläger führte dagegen an: die frühern Gesetze und Entscheidungen in dieser Materie seyen noch gegenwärtig anwendbar, da sie nirgends ausdrücklich aufgehoben worden. Nach den Decreten vom 12. April und 2. Juli 1812 stehe es fest, daß die zwischen den verschiedenen Eigenthümern über die Benutzung der nicht schiffbaren und nicht flößbaren Gewässer veranlaßten Streitigkeiten zur Cognition der Gerichte gehörten. Die Verwaltung habe allerdings die Befugniß zu reglementairen Verfügungen im öffentlichen Interesse, weiter aber gehe ihr Entscheidungsrecht nicht. Die Gerichte seyen daher namentlich competent, nicht nur über Schadensansprüche und Klagen wegen Aufrethaltung der administrativen Reglements, sondern auch in Ermanglung der letztern über die unschädliche Herstellung des Wasserstandes zu erkennen. Zudem verlange die vorliegende Klage nichts mehr, als was dem Verklagten durch die Concession als Verpflichtung auferlegt worden, die Untersagung der begangenen Zuwiderhandlung.

cf. Sirey 21. 2. pag. 65. Rhein. Archiv 6, pag. 235. 19. pag. 50. 23. pag. 75. Proudhon, domaine public. II. pag. 96 seqq.

Das öffentliche Ministerium trug auf Verwerfung der Incompetenzeinrede an, indem es den Gründen des klägerischen Anwalts beitrug und das Landgericht erließ hierauf unterm 18. November 1841 folgendes Urtheil:

In Erwägung auf die Einrede der Incompetenz, daß die Verwaltung nach dem Gesetze vom 6. October 1791, Tit. 2, Art. 16. die Höhe des Wasserstandes in Bezug auf Mühlen und andere Anlagen an nicht schiffbaren und nicht flößbaren Flüssen und Gewässern zu bestimmen hat und die von ihr im allgemeinen Interesse getroffenen Reglements von den Gerichten zu beachten sind;

Daß die letztern dagegen über alle zwischen den verschiedenen bei der Benutzung des Wassers interessirten Eigenthümern entstehenden Streitigkeiten, namentlich über die Beobachtung und Anwendung jener Reglements, so wie über Schadensersatz-Forderungen zu erkennen haben, (cf. die Decrete v. 12. April 1812 und 2. Juli 1812);

Daß in Ermanglung administrativer Anordnungen die richterliche Competenz nach Art. 645 des Civ.-G.-B. in ihrem vollen